

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 28. —

(No. 1679.) Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung in deren 39ten Sitzung am 14ten November 1834., wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten. Vom 5ten December 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834. stattgehabten 39ten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands beschloffen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigne Kommission niedersehen, welcher der außerordentliche Regierungsbefehlsmächtige oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beizuhohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angeordneten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

- 1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese

Jahrgang 1835. (No. 1679.)

Uu

Zeug

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten December 1835.)